

stand. Leider vermißt man die Berücksichtigung der neuen und neuesten diplomatischen Literatur, die ja zu dieser Problematik manches beisteuert, etwa die Arbeiten von G. Tessier und K. H. Debus.

Ivan Hlaváček

Karl J o r d a n, Das Eindringen des Lehnswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie (Reihe „Libelli“ CCCXXV) Darmstadt 1971, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 104 S. — Daß — wie hier — nach vierzig Jahren eine Dissertation nachgedruckt wird, geschieht nicht häufig; Jordans Arbeit erschien AfU 12 (1931) und bildet immer noch die beste Umschreibung des Problems, die ihr Vf. für den Wiederabdruck nur durch Einzelnachträge (S. 99—104) zu ergänzen brauchte.

H. F.

Hermann D i l c h e r, Die Bedeutung der Laterankonzilien für das Recht im normannisch-staufischen Sizilien, ZRG Kan. 56 (1970) S. 243—274, untersucht in einer Vorarbeit zu einer größeren Abhandlung den Einfluß der Laterankonzilien auf verfahrens-, straf- und wirtschaftsrechtliche Vorschriften vor allem des sog. Liber Augustalis von 1231 (LA) und der bis 1244 von Friedrich II. erlassenen Novellen. Er kann zeigen, daß die Bestimmungen des LA über das Inquisitionsverfahren, sein Verbot irrationaler Beweismittel wie der Gottesurteile oder der Zweikämpfe, seine Versuche, den Rechtsschutz der Landesbewohner durch die klare Festlegung der Beamtenpflichten stärker zu sichern, in den Canones des vierten Laterankonzils ihr Vorbild haben (der Einfluß des römischen Rechts auf die Ketzerbestimmungen wird freilich unterschätzt; um nur ein Beispiel zu nennen: S. 247 geht die Formulierung *Ac inquisitione notatos, etsi levis suspicionis argumento tangantur* sicherlich nicht allein auf c. 3 des 4. Lateranense [*Qui autem inventi fuerint sola suspitione notabiles*], sondern auch auf Justinians Cod. 1. 5. 2 zurück: *Haereticorum autem vocabulo continentur . . . , qui vel levi argumento iudicio catholicae religionis et tramite detecti fuerint deviare*); die Bemühungen des LA um die Trennung von Priesteramt und weltlicher Gerichtsorganisation bauen nach D. dagegen vor allem auf den Beschlüssen des dritten Laterankonzils auf. Im Bereich des Strafrechts lassen die Häresievorschriften oder das Verbot des Zinsnehmens ebenfalls den Einfluß des dritten und vierten Laterankonzils erkennen. einzelne andere Regelungen, besonders solche zur Wahrung des Landfriedens, eher den der ersten drei Konzilien. Bestimmungen über die Zehntpflicht, über die Eheschließung sowie einige Vorschriften zum wirtschaftlichen Leben scheinen wieder aus dem vierten Laterankonzil übernommen zu sein. Seinem Einfluß gegenüber tritt also der der früheren Laterankonzilien stark zurück, wobei man grundsätzlich natürlich in vielen Fällen damit rechnen muß, daß neben den Konzilien noch römisches, langobardisches oder älteres kanonisches Recht als Quelle diene. Im ganzen gesehen wurden aus den Canones der Laterankonzilien vor allem religiöse Grundvorstellungen, Normen zur Vergrößerung der Rechtssicherheit und schließlich Regeln menschlich vorbildlichen Verhaltens in den LA übernommen.

Wolfgang Stürner

Christoph Ulrich S c h m i n c k, Crimen laesae maiestatis. Das politische Strafrecht Siziliens nach den Assisen von Ariano (1140) und den Konstitutionen von Melfi (1231) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, begr. v. O. v. Gierke, Neue Folge Band 14) Aalen 1970, Scientia Verlag, 122 S., DM 25. — Politische Prozesse sind sichere Maßstäbe für das jeweilige ethisch-humanitäre Niveau einer staatlichen Strafgerichtsbarkeit. Sie verlangen der Justiz ein Urteil in Sachen politischer Machtgeschichte ab und führen die Strafpraxis zugleich auch an die Grenzen ihrer Möglichkeiten. Mit